

Gemeinde
5070 **Frick**



Benützungs- und Gebührenordnung für die Heilpädagogische Sonderschule (HPS)

Benützungs- und Gebührenordnung für die Heilpädagogische Sonderschule (HPS)

Der Gemeinderat Frick,

im Einvernehmen mit der Schulpflege Frick und gestützt auf § 1 lit. a) des Benützungs- und Gebührenreglementes für Gemeindeliegenschaften und Plätze der Gemeinde Frick vom 4. Dezember 1987,

beschliesst:

§ 1

Die Benützung der HPS ist bewilligungspflichtig. Zuständig dazu ist die Schulpflege, die ihre Kompetenz der Raumbellegungskommission delegiert hat. Die Schule sowie die ortsansässigen Vereine und Organisationen haben gegenüber auswärtigen Benützern den Vorrang.

§ 2

Die direkte Aufsicht über die HPS und ihre Nebenräume übt der Hauswart aus. Seine Anordnungen sind für Veranstalter und Benutzer verbindlich.

§ 3

Für die regelmässige Benützung stellt die Raumbellegungskommission pro Schuljahr bzw. Kalenderjahr Belegungspläne für die Wochentage und die Wochenendtage auf.

§ 4

Die HPS und ihre Anlagen sind mit Sorgfalt zu benützen. Mobile Geräte sind nach Gebrauch wieder zu versorgen. Beschädigungen sind unverzüglich dem Hauswart zu melden. Allfällige Reparatur- oder Ersatzkosten sind von den Benützern zu bezahlen. Im gesamten Gebäude gilt generelles Rauchverbot. Sämtliche Räume sind einer automatischen Feuermeldeanlage angeschlossen. Alle mit einem Fehlalarm entstehenden Kosten gehen zulasten der jeweiligen Benutzer.

§ 5

§ 11 des Benützungs- und Gebührenreglementes für Gemeindeliegenschaften und Plätze wird gestützt auf § 3 Abs. 3 HPS-spezifisch wie folgt präzisiert:

Die Gebühren betragen für:

a) Gymnastikraum (ohne Duschen) ¹⁾

kommerzielle Gesuchsteller	1 Std. Fr. 20.--
sowie auswärtige Vereine und Organisationen	2 Std. Fr. 30.--
	3 Std. Fr. 40.--

b) Schulküche (bis 8 Teilnehmer)

ortsansässige Vereine und Organisationen mit Mitgliederbeschränkungen Fr. 50.--/Halbtag oder ganzer Abend

kommerzielle Gesuchsteller sowie auswärtige Vereine und Organisationen Fr. 125.--/Halbtag oder ganzer Abend²⁾

c) Werkstattraum

kommerzielle Gesuchsteller sowie auswärtige Vereine und Organisationen Fr. 125.--/Halbtag oder ganzer Abend

Für ortsansässige Vereine sowie Organisationen gemeinnütziger, sozialer, kirchlicher und kultureller Art besteht für die Räumlichkeiten a) und c) keine Gebührenpflicht.

§ 6

Zusätzlich zu den Benützungsgebühren wird eine Entschädigung für den Hauswart berechnet, welche sich nach § 8 des Benützung- und Gebührenreglementes für Gemeindeliegenschaften und Plätze richtet. Der Stundenansatz beträgt ab 1. Januar 1994 Fr. 35.--. Die direkte Entschädigung des Hauswartes ist nicht zulässig.

§ 7

Diese Regelung tritt rückwirkend auf 1. Oktober 1995 in Kraft. Im übrigen gilt das Benützung- und Gebührenreglement für Gemeindeliegenschaften und Plätze.

¹⁾ Präzisierung durch Gemeinderatsbeschluss vom 28.5.2001

²⁾ Tarifierpassung durch Gemeinderatsbeschluss vom 28.5.2001

5070 Frick, 16. Oktober 1995

NAMENS DES GEMEINDERATES
Der Gemeindeammann

Anton Mösch

Der Gemeindeschreiber

Heinz Schmid